

IWW-Diplomstudium

Gesamtfassung der Änderungen, die in der Sitzung der Curriculumkommission am 28.3.2007 beschlossen wurden

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium der Internationalen Wirtschaftswissenschaften dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums sollen in der Lage sein, einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich und praxisorientiert in den in Frage kommenden Berufssparten zu bearbeiten. Hierdurch werden die Absolventen und Absolventinnen zu akademisch ausgebildeten Fachleuten auf dem Gebiet der Internationalen Wirtschaftswissenschaften und zu kompetenten Ansprechpartnern für zentrale und aktuelle Belange dieses Faches.

§ 2 Studieninhalt und Studiengliederung

- (1) An der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Innsbruck kann die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften absolviert werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte; die Studiendauer umfasst acht Semester, in denen 117 Semesterstunden bzw. 240 ECTS-AP zu absolvieren sind. Davon umfasst der erste Studienabschnitt vier Semester mit einem Lehrangebot von 56 Semesterstunden, der zweite Studienabschnitt vier Semester mit einem Lehrangebot von 46 Semesterstunden; weiters sind unabhängig vom Studienabschnitt freie Wahlfächer im Ausmaß von 15 Semesterstunden zu absolvieren.
- (3) Der Abschluss des ersten Studienabschnitts wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Module des ersten Studienabschnitts, der Abschluss des zweiten Studienabschnitts wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Module des zweiten Studienabschnitts, den erfolgreichen Besuch der Diplomandenarbeitsgemeinschaft sowie der positiven Beurteilung der Diplomarbeit nachgewiesen.

§ 3 Module

- (1) Das Studium wird in Form von Modulen durchgeführt. Ein Modul ist eine thematische Einheit und umfasst ein Lehrangebot von vier Semesterstunden (SSt).
- (2) Alle Module mit Ausnahme der Module "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften" gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 sowie "Wirtschaftsfremdsprachen für IWW" gemäß § 5 Abs. 1 Z 12 und 13 bestehen aus zwei Lehrveranstaltungen, von denen mindestens eine Veranstaltung eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist.
- (3) Ein Modul im ersten Studienabschnitt entspricht 7,5 ECTS-AP nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).

Ein Modul im zweiten Studienabschnitt entspricht 7,5 ECTS-AP nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS). Die Diplomarbeit (20,5 ECTS-AP) und die Diplomandenarbeitsgemeinschaft (2 ECTS-AP) umfassen gemeinsam 22,5 ECTS-AP nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).

- (4) Die LehrveranstaltungsleiterInnen haben zu Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und Methoden der im Rahmen der Module angebotenen Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der zu erbringenden Leistungen zu informieren.
- (5) Die Module gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 11 und Z 14 bis 16 sowie gemäß § 7 Abs. 2, Z 3 bis 36 werden aus anderen Studien übernommen und sind nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des dort geltenden Curriculums bzw. Studienplans abzulegen.

§ 3a Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Vorlesungen (VO) sind wissenschaftliche Vorträge, die fachlich einführen oder der Darlegung und Verständnis fördernden Erörterung von Forschungsgegenständen, Fragestellungen und methodischen Vorgangsweisen dienen sowie neue Forschungsergebnisse vorstellen.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind:
 1. Proseminar (PS): Proseminare vermitteln die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur und den Erkenntnisstand des Faches ein und bearbeiten exemplarisch Probleme des Faches. Die maximale Zahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen beträgt 40.
 2. Seminare (SE): Seminare dienen der vertieften wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen sind eigene schriftliche und/oder mündliche Beiträge zu fordern. Die maximale Zahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen beträgt 30.
 3. Übungen (UE): Übungen dienen dem Erwerb anwendungsorientierter Kompetenzen und stellen konkrete Aufgaben, die durch die Studierenden zu lösen sind, in den Mittelpunkt der Veranstaltung. Die maximale Zahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen beträgt 20.
 4. Vorlesung verbunden mit Übung (VU): Die Vorlesung/Übung stellt die Kombination eines Vorlesungsteils mit einem entsprechenden Übungsteil dar. Die maximale Zahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen beträgt 160.
 5. Wirtschaftssprachliche Lehrveranstaltungen (WL): Wirtschaftssprachliche Lehrveranstaltungen dienen der Vermittlung und intensiven Übung der fremden Wirtschaftssprache. Im Mittelpunkt steht die Kommunikation zwischen und mit den Studierenden. Die maximale Zahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen beträgt 25.
 6. Diplmandenarbeitsgemeinschaft: Die Diplmandenarbeitsgemeinschaft dient der Vermittlung und kritischen Reflexion der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens. Die maximale Zahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen beträgt 20.

§ 3b Vergabe der Plätze in Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen

- (1) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen erfolgt die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach dem folgenden Verfahren:
 1. Jedem bzw. jeder Studierenden dieses Studiums wird zu Beginn der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters ein Punktekontingent von zwei Mal 1000 Punkten zugeteilt, das nach dem Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters verfällt.
 2. Jeder bzw. jede Studierende setzt aus seinem bzw. ihrem ersten Punktekontingent von 1000 Punkten beliebig viele Punkte auf von ihm bzw. ihr gewünschte

Lehrveranstaltungen und bringt damit seine bzw. ihre Präferenzen für die erste Vergaberunde für Lehrveranstaltungsplätze zum Ausdruck.

3. Jeder bzw. jede Studierende setzt aus seinem bzw. ihrem zweiten Punktekontingent von 1000 Punkten beliebig viele Punkte auf von ihm bzw. ihr gewünschte Lehrveranstaltungen und bringt damit seine bzw. ihre Präferenzen für die zweite Vergaberunde für Lehrveranstaltungsplätze zum Ausdruck.
 4. Jedem bzw. jeder Studierenden werden nach der Höhe der auf die jeweiligen Lehrveranstaltungen gesetzten Punkte aus dem ersten Punktekontingent bis zu vier Lehrveranstaltungsplätze in Modulen, für die er bzw. sie die Anmeldungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen des Moduls erfüllt, zugewiesen.
 5. Jedem bzw. jeder Studierenden werden nach der Höhe der auf die jeweiligen Lehrveranstaltungen gesetzten Punkte aus dem zweiten Punktekontingent Lehrveranstaltungsplätze in Modulen, für die er bzw. sie die Anmeldungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen des Moduls erfüllt und die im Zuge des Verfahrens gemäß Z 2 und 4 nicht vergeben wurden, zugewiesen.
 6. Die Zahl der im Verfahren gemäß Z 1 bis 5 zugewiesenen Lehrveranstaltungsplätze darf in Summe die Zahl der Lehrveranstaltungsplätze, die zum Studium im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten im jeweiligen Semester erforderlich sind, nicht überschreiten.
 7. Unter denjenigen Studierenden, die in dem unter Z 1 bis 5 beschriebenen Verfahren weniger Lehrveranstaltungsplätze erhalten haben, als zum Studium im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten im jeweiligen Semester erforderlich sind, werden die im Verfahren gemäß Z 1 bis 5 nicht vergebenen Lehrveranstaltungsplätze verlost.
 8. Jedem bzw. jeder Studierenden werden im Zuge des unter Z 1 bis 7 beschriebenen Verfahrens genau so viele Lehrveranstaltungsplätze zugewiesen, wie zum Studium im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten im jeweiligen Semester erforderlich sind.
- (2) Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Wahlmodulen (Vertiefung) Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß § 7 Abs. 2 Z 17-28 erfolgt gemäß der Rangfolge der Modulnoten im Modul (Grundlagen) der entsprechenden Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 7 Abs. 2 Z 4-16.

§ 4 Studieneingangsphase

- (1) Das Modul "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften" bildet zusammen mit den Modulen "Statistische Datenanalyse", "Recht für Wirtschaftswissenschaften", "Erste Wirtschaftsfremdsprache für IWW" oder "Zweite Wirtschaftsfremdsprache für IWW" sowie "Wirtschaftsinformatik" die Studieneingangsphase.
- (2) Die Inhalte des Moduls "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften" dienen sowohl zur Einführung der Studierenden in die Fächer Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft als auch zur fachorientierten Vertiefung erforderlicher, in erster Linie vor Beginn des Studiums erworbener Grundkenntnisse in den Fächern Mathematik und Rechnungswesen.

Studium im ersten Studienabschnitt

§ 5 Studienumfang

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 56 Semesterstunden (SSt) bzw. 105 ECTS-AP. Dabei sind folgende Module zu absolvieren:

	Modulart	Titel	Art der LV	SSt	ECTS-AP
1.	Pflichtmodul	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		4	7,5
a.	VO Grundlagen der Betriebswirtschaft		VO	1	1,875
b.	VO Grundlagen der Volkswirtschaft		VO	1	1,875
c.	VO Grundlagen der Mathematik		VO	1	1,875
d.	VO Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung		VO	1	1,875
<hr/>					
2.	Pflichtmodul	Rechnungswesen 1: Externes Rechnungswesen		4	7,5
a.	VO Externes Rechnungswesen		VO	3	5
b.	PS Externes Rechnungswesen		PS	1	2,5
<hr/>					
3.	Pflichtmodul	Rechnungswesen 2: Internes Rechnungswesen		4	7,5
a.	VO Internes Rechnungswesen		VO	3	5
b.	PS Kostenrechnung		PS	1	2,5
<hr/>					
Drei aus den folgenden vier Modulen					
4.	Wahlmodul	Grundlagen des Management: Management von Leistungsprozessen		4	7,5
a.	VO Vorlesung Management von Leistungsprozessen		VO	3	5
b.	PS Methoden zum Management von Leistungsprozessen		PS	1	2,5
5.	Wahlmodul	Grundlagen des Managements: Organisation und Personal		4	7,5
a.	VO Organisation und Organisieren; Personalpolitik		VO	3	5
b.	PS Personalpolitik		PS	1	2,5
6.	Wahlmodul	Grundlagen des Managements: Strategie und Marketing		4	7,5
a.	VO Strategie und Marketing		VO	3	5
b.	PS Strategie und Marketing		PS	1	2,5
7.	Wahlmodul	Grundlagen des Managements: Investition und Finanzierung		4	7,5
a.	VO Investition und Finanzierung		VO	2	4
b.	VU Investition und Finanzierung		VU	2	3,5
<hr/>					
Drei aus den folgenden vier Modulen					
8.	Wahlmodul	Theorie ökonomischer Entscheidungen 1: Märkte und Preise		4	7,5
a.	VO Theorie ökonomischer Entscheidungen 1: Märkte und Preise		VO	3	5

b.	PS Theorie ökonomischer Entscheidungen 1: Märkte und Preise			PS	1	2,5
9.	Wahlmodul	Theorie ökonomischer Entscheidungen 2: Strategisches Verhalten			4	7,5
a.	VO Theorie ökonomischer Entscheidungen 2: Strategisches Verhalten			VO	3	5
b.	PS Theorie ökonomischer Entscheidungen 2: Strategisches Verhalten			PS	1	2,5
10.	Wahlmodul	Einführung in die Makroökonomik: Kreislauf, Konjunktur und Wachstum			4	7,5
a.	VO Einführung in die Makroökonomik: Kreislauf, Konjunktur und Wachstum			VO	3	5
b.	PS Einführung in die Makroökonomik: Kreislauf, Konjunktur und Wachstum			PS	1	2,5
11.	Wahlmodul	Ökonomik des öffentlichen Sektors			4	7,5
a.	VO Ökonomik des öffentlichen Sektors			VO	3	5
b.	PS Ökonomik des öffentlichen Sektors			PS	1	2,5
12.	Pflichtmodul	Erste Wirtschaftsfremdsprache für IWW			4	7,5
	WL Wirtschaftssprachliche Lehrveranstaltung für IWW			WL	4	7,5
13.	Pflichtmodul	Zweite Wirtschaftsfremdsprache für IWW			4	7,5
	WL Wirtschaftssprachliche Lehrveranstaltung für IWW			WL	4	7,5
14.	Pflichtmodul	Statistische Datenanalyse			4	7,5
a.	VO Statistische Datenanalyse			VO	2	3
b.	PS Statistische Datenanalyse			PS	2	4,5
15.	Pflichtmodul	Wirtschaftsinformatik			4	7,5
a.	VO Einführung in die Wirtschaftsinformatik			VO	2	3,5
b.	PS Wirtschaftsinformatik			PS	2	4
16.	Pflichtmodul	Recht für Wirtschaftswissenschaften			4	7,5
a.	VO Recht für Wirtschaftswissenschaften			VO	3	5
b.	PS Recht für Wirtschaftswissenschaften			PS	1	2,5

- (2) Für die Teilnahme an den betriebswirtschaftlichen Modulen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 7 werden Kenntnisse in Rechnungswesen auf dem Niveau der österreichischen Handelsakademien vorausgesetzt.
- (3) Für die Teilnahme an den fremdsprachlichen Modulen werden Kenntnisse in der jeweiligen Sprache auf Abschlussniveau der österreichischen allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (4) Für die Teilnahme am Modul "Wirtschaftsinformatik" werden Kenntnisse in Anwendungsprogrammen aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Kontext im Umfang der

Lehrpläne der österreichischen allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.

- (5) Für die Teilnahme am Modul "Statistische Datenanalyse" werden Kenntnisse im Umfang des Lehrplanes der österreichischen allgemeinbildenden sowie berufsbildenden höheren Schulen vorausgesetzt.
- (6) Um die in Abs. 2 bis 5 angeführten Niveaus zu erreichen, sollen für die Absolventen und Absolventinnen anderer Schulzweige an der Fakultät Propädeutika (u.U. in Form von Tutorien) nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel angeboten werden.
- (7) Studierende sind berechtigt, im Rahmen des Moduls "Recht für Wirtschaftswissenschaften" auch deutsches oder italienisches Recht zu wählen, sofern ein entsprechendes Lehrangebot an der Universität Innsbruck erbracht wird.
- (8) Für die Teilnahme an den Modulen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 bis 11 ist die positive Beurteilung des Moduls "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften" Teilnahmeveraussetzung.
- (9) Für die Teilnahme am Modul „Ökonomik des öffentlichen Sektors“ ist die positive Beurteilung des Moduls „Theorie ökonomischer Entscheidungen 1“ Teilnahmeveraussetzung.

§ 6 Erste Diplomprüfung

- (1) Die Leistungsbeurteilung eines Moduls erfolgt auf eine der folgenden Arten:
 1. bei einem Modul, das aus einer Vorlesung und einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch die Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und durch eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls, wobei die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung für die Zulassung zur Gesamtprüfung ist;
 2. bei einem Modul, das ausschließlich aus Vorlesungen besteht, durch Lehrveranstaltungsprüfungen;
 3. bei einem Modul, das ausschließlich aus Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) Bei Lehrveranstaltungsprüfungen legt der Lehrveranstaltungsleiter bzw. die Lehrveranstaltungsleiterin die Prüfungsmethode (schriftlich/mündlich/Prüfungsarbeit/en) zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.
- (3) Gesamtprüfungen umfassen den Inhalt des gesamten Moduls und sind vor Einzelprüfern bzw. Einzelprüferinnen abzulegen. Die Gesamtprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Dauer maximal 90 Minuten).
- (4) Die Leistungsbeurteilung der Module gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 11 und 14 bis 16, die aus dem Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economis übernommen werden, erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des dort geltenden Curriculums.
- (5) Über die bestandene erste Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche erfolgreich absolvierten Module mit ihren Noten angeführt werden.

Studium im zweiten Studienabschnitt

§ 7 Studienumfang

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 46 Semesterstunden. Im zweiten Studienabschnitt sind die Diplomandenarbeitsgemeinschaft (2 SSt), sowie elf unterschiedliche Module (44 SSt) zu absolvieren. Dieser Abschnitt umfasst incl. der Diplomarbeit 105 ECTS-AP.

(2) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind folgende Module zu absolvieren:

	Modularart	Titel	Art der LV	SSt	ECTS-AP
1.	Pflichtmodul	Internationales Management 1		4	7,5
a.	VO Internationales Management 1		VO	2	4
b.	PS Internationales Management 1		PS	2	3,5
2.	Pflichtmodul	Internationales Management 2		4	7,5
a.	VO Internationales Management 2		VO	2	4
b.	PS Internationales Management 2		PS	2	3,5
3.	Pflichtmodul	Das gemäß § 5 Abs. 1 Z 4-7 nicht absolvierte Modul		4	7,5
Zwei aus den folgenden Modulen (SBWL Grundlagen)					
4.	Wahlmodul	SBWL Bankmanagement (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Bankmanagement		VO	2	4
b.	PS Bankmanagement		PS	2	3,5
5.	Wahlmodul	SBWL Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Unternehmensbesteuerung		VO	2	4
b.	PS Unternehmensbesteuerung		PS	2	3,5
6.	Wahlmodul	SBWL Controlling (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Controlling		VO	2	4
b.	PS Controlling		PS	2	3,5
7.	Wahlmodul	SBWL Finanzmanagement (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Finanzmanagement		VO	2	4
b.	PS Finanzmanagement		PS	2	3,5
8.	Wahlmodul	SBWL Internationales Verwaltungsmanagement (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Einführung in die Grundlagen des New Public Management		VO	2	4
b.	PS Erfahrungen mit New Public Management		PS	2	3,5
9.	Wahlmodul	SBWL Management Accounting (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Einführung in das Management Accounting		VO	2	4

b.	PS Kostenrechnung und Information		PS	2	3,5
10.	Wahlmodul	SBWL Marketing (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Strategie-, Informations- und Wertkreationsprozesse		VO	2	4
b.	PS Strategie-, Informations- und Wertkreationsprozesse		PS	2	3,5
11.	Wahlmodul	SBWL Personalpolitik (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Personalführung und -entwicklung		VO	2	4
b.	PS Personalführung und -entwicklung		PS	2	3,5
12.	Wahlmodul	SBWL Produktionswirtschaft und Logistik (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Produktionswirtschaft und Logistik 1		VO	2	4
b.	PS Produktionswirtschaft und Logistik 1		PS	2	3,5
13.	Wahlmodul	SBWL Tourismus/Dienstleistungswirtschaft (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Entwicklung und Design von Dienstleistungsunternehmen		VO	2	4
b.	PS Entwicklung und Design von Dienstleistungsunternehmen		PS	2	3,5
14.	Wahlmodul	SBWL Unternehmensführung (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Grundlagen Strategische Unternehmensführung		VO	2	4
b.	PS Grundlagen Strategische Unternehmensführung		PS	2	3,5
15.	Wahlmodul	SBWL Wirtschaftsinformatik (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Systemplanung		VO	2	4
b.	PS Management von IT-Projekten		PS	2	3,5
16.	Wahlmodul	SBWL Wirtschaftsprüfung (Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Konzernrechnungslegung und Internationale Rechnungslegung		VO	2	4
b.	PS Konzernrechnungslegung oder Unternehmensbewertung		PS	2	3,5

Eines der folgenden Module (SBWL Vertiefung)

17.	Wahlmodul	SBWL Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Vertiefung)		4	7,5
a.	VO Europäische Unternehmensbesteuerung		VO	2	4
b.	SE Internationale Unternehmensbesteuerung		SE	2	3,5
18.	Wahlmodul	SBWL Controlling (Vertiefung)		4	7,5
a.	VO Controlling		VO	2	4
b.	SE Controlling		SE	2	3,5
19.	Wahlmodul	SBWL Management Accounting (Vertiefung)		4	7,5
a.	VO Strategisches Management Accounting		VO	2	4
b.	SE Aktuelle Fragen des Management Accountings		SE	2	3,5
20.	Wahlmodul	SBWL Marketing (Vertiefung)		4	7,5
a.	VO Informations- und Wertbereitstellungsprozesse		VO	2	4
b.	SE Informations- und Wertbereitstellungsprozesse		SE	2	3,5
21.	Wahlmodul	SBWL Personalpolitik (Vertiefung)		4	7,5

a.	VO Personalcontrolling und Arbeitsorganisation		VO	2	4
b.	SE Instrumente und Verfahren von Personalcontrolling und Arbeitsorganisation		SE	2	3,5
22.	Wahlmodul	SBWL Produktionswirtschaft und Logistik (Vertiefung)		4	7,5
a.	VO Produktionswirtschaft und Logistik II		VO	2	4
b.	SE Produktionswirtschaft und Logistik II		SE	2	3,5
23.	Wahlmodul	SBWL Public Management Instrumente (Vertiefung)		4	7,5
a.	VO Konzepte, Methoden und Instrumente des Verwaltungsmanagements		VO	2	4
b.	SE Konzepte, Methoden und Instrumente des Verwaltungsmanagements		SE	2	3,5
24.	Wahlmodul	SBWL Risikomanagement (Vertiefung)		4	7,5
a.	VO Risikomanagement		VO	2	4
b.	SE Risikomanagement		SE	2	3,5
25.	Wahlmodul	SBWL Tourismus/Dienstleistungswirtschaft (Vertiefung)		4	7,5
a.	VO Dienstleistungs- und Tourismusmanagement		VO	2	4
b.	SE Dienstleistungs- und Tourismusmanagement		SE	2	3,5
26.	Wahlmodul	SBWL Unternehmensführung (Vertiefung)		4	7,5
a.	VO Strategische Unternehmensführung und Leadership		VO	2	4
b.	SE Strategische Unternehmensführung und Leadership		SE	2	3,5
27.	Wahlmodul	SBWL Wirtschaftsinformatik (Vertiefung)		4	7,5
a.	VO Informationsmanagement		VO	2	3,5
b.	SE Management von Informationssystemen		SE	2	4
28.	Wahlmodul	SBWL Wirtschaftsprüfung (Vertiefung)		4	7,5
a.	VO Prüfung nach nationalen und internationalen Standards		VO	2	4
b.	SE Fallstudien zur Abschlussprüfung		SE	2	3,5
<hr/>					
29.	Pflichtmodul	Das gemäß § 5 Abs. 1 Z 8-11 nicht absolvierte Modul		4	7,5
<hr/>					
30.	Pflichtmodul	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Real) (SVWL Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Real)		VO	2	3
b.	PS Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Real)		PS	2	4,5
<hr/>					
31.	Pflichtmodul	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Monetär) (SVWL Grundlagen)		4	7,5
a.	VO Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Monetär)		VO	2	3
b.	PS Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Monetär)		PS	2	4,5

Eines der folgenden Module (SVWL Grundlagen)					
32.	Wahlmodul	SVWL Angewandte Wirtschaftstheorie		4	7,5
a.	VO Angewandte Wirtschaftstheorie		VO	2	3
b.	PS Angewandte Wirtschaftstheorie		PS	2	4,5
33.	Wahlmodul	SVWL Wirtschaftspolitik		4	7,5
a.	VO Wirtschaftspolitik		VO	2	3
b.	PS Wirtschaftspolitik		PS	2	4,5
34.	Wahlmodul	SVWL Finanzwissenschaft		4	7,5
a.	VO Finanzwissenschaft		VO	2	3
b.	PS Finanzwissenschaft		PS	2	4,5
35.	Wahlmodul	SVWL Wirtschafts- und Sozialgeschichte		4	7,5
a.	VO Wirtschafts- und Sozialgeschichte		VO	2	3
b.	PS Wirtschafts- und Sozialgeschichte		PS	2	4,5
36.	Pflichtmodul	Internationale Rechtswissenschaften		4	7,5
a.	VO Internationale Rechtswissenschaften		VO	2	4
b.	PS Internationale Rechtswissenschaften		PS	2	3,5

- (3) Zu den Wahlmodulen gemäß § 7 Abs. 2 Z 4-16 wird nur zugelassen, wer das Modul gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 mit Erfolg absolviert hat.
- (4) Zum Wahlmodul (Vertiefung) aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 7 Abs 2 Z 17-28 wird nur zugelassen, wer das entsprechende Wahlmodul (Grundlagen) aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 7 Abs 2 Z 4-16 mit Erfolg absolviert hat.
- (5) Zu den Modulen gemäß § 7 Abs. 2 Z 30-35 wird nur zugelassen, wer das Modul gemäß § 7 Abs. 2 Z 29 mit Erfolg absolviert hat.

§ 8 Freie Wahlfächer

- (1) Das Stundenausmaß für freie Wahlfächer beträgt 15 Semesterstunden. Freie Wahlfächer sind Fächer aus denen der/die Studierende frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auswählen kann und über die Prüfungen abzulegen sind.
Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des Studiums positive Leistungsnachweise nach Maßgabe der für diese Fächer jeweils bestehenden Anforderungen zu erbringen.
- (2) Für die Fächer der freien Wahl empfiehlt die Curriculum-Kommission, diese in Form von Modulen zu absolvieren und aus folgenden Bereichen zu wählen:
- Aus dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Module nach § 7 Abs. 2
 - Aus dem Bereich der rechtswissenschaftlichen Module:
z.B.: Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Finanz- und Steuerrecht,

Europarecht, Vergleichendes und Internationales Privatrecht

- Aus dem Bereich der sozialwissenschaftlichen Module:

z.B.: Soziologie, Politikwissenschaft, Betriebspädagogik, Angewandte Statistik, Wirtschaftsethik
- Eine weitere Fremdsprache

- (3) Die freien Wahlfächer (15 SSt) entsprechen 30 ECTS-AP nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS).

§ 9 Ausländischer Studienteil

- (1) Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind mindestens zwei Semester an einer anerkannten Universität oder vergleichbaren höheren Bildungseinrichtung des nicht-deutschsprachigen Auslands zu absolvieren (Ausländischer Studienteil).
- (2) Im Rahmen des ausländischen Studienteils sind mindestens sieben Module (oder ein entsprechendes Äquivalent) zu absolvieren. Im Studienjahr sollen nicht mehr als acht Module absolviert werden.
- (3) Die Studierenden haben rechtzeitig (i.d.R. ein Semester) vor Antreten des ausländischen Studienteils dem/der Fakultätsstudienleiter bzw. Fakultätsstudienleiterin mitzuteilen, an welcher Universität der ausländische Studienteil absolviert werden soll; dabei können auch Alternativen benannt werden.
- (4) Der/die Fakultätsstudienleiter bzw. Fakultätsstudienleiterin entscheidet über die Vergabe der der Fakultät im Rahmen internationaler Abkommen zur Verfügung stehenden Studienplätze an den ausländischen Vertragsuniversitäten. Diese Vergabe ist unter Anwendung von studienspezifischen Leistungskriterien und nach Maßgabe der für ein Studium erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse auszuüben. Die Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden ausländischen Studienplätze ist öffentlich kundzumachen; dasselbe gilt für die Kriterien, nach denen die Vergabe der ausländischen Studienplätze ausgeübt wird.
- (5) Besteht mit der ausländischen Universität ein entsprechendes Abkommen, so können nur die in diesem Abkommen vereinbarten Fächer gewählt werden. Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem/der Fakultätsstudienleiter bzw. Fakultätsstudienleiterin vorgenommen werden.
- (6) Studierende, die den ausländischen Studienteil an einer Universität ablegen wollen, mit der kein Abkommen besteht, müssen rechtzeitig (mindestens drei Monate) vor Antritt des Auslandsstudiums dem/der Fakultätsstudienleiter bzw. Fakultätsstudienleiterin ihr Studienvorhaben vorlegen; dabei ist darzulegen, welche Module der/die Studierende in Form welcher Lehrveranstaltungen an der ausländischen Universität abzulegen beabsichtigt. Der/die Fakultätsstudienleiter bzw. Fakultätsstudienleiterin stellt fest, dass dieses Studienvorhaben anerkannt wird, wenn es nach Inhalt und Anforderungen dem Studienplan entspricht.
- (7) Die Form der an der ausländischen Universität abzulegenden Prüfungen und deren Beurteilung obliegen der ausländischen Universität in Absprache mit dem/der Fakultätsstudienleiter bzw. Fakultätsstudienleiterin. Grundsätzlich sollten die Prüfungen in der gleichen Form und mit den gleichen Anforderungen abgenommen werden, wie es für die regulären Studierenden der jeweiligen ausländischen Universität der Fall ist. Bei der Umrechnung der Studienleistungen orientiert sich der/die Fakultätsstudienleiter bzw. Fakultätsstudienleiterin an der vom European Credit Transfer System (ECTS) entwickelten internationalen Bewertungsskala.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Studierende haben durch die Anfertigung einer Diplomarbeit mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichem Bezug den Nachweis zu erbringen, dass sie selbständig in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema inhaltlich wie methodisch vertretbar zu bearbeiten. Wird ein Thema durch mehrere Studierende gemeinsam bearbeitet, so müssen die Leistungen der einzelnen Bearbeiter gesondert beurteilbar sein.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan angeführten Module des zweiten Studienabschnitts zu entnehmen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Bearbeitung studienbegleitend innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (3) Studierende haben das Recht, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit darf keinesfalls erfolgen, bevor der erste Studienabschnitt vollständig absolviert wurde. Die Diplomarbeit darf nicht zur Begutachtung eingereicht werden, bevor die Diplomandenarbeitsgemeinschaft mit Erfolg absolviert ist.
- (5) Die Diplomandenarbeitsgemeinschaft dient der Vermittlung und kritischen Reflexion der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens. Die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung erfolgt mit "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen".
- (6) Die Diplomarbeit ist beim Fakultätsstudienleiter bzw. bei der Fakultätsstudienleiterin einzureichen und ist innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

§ 11 Zweite Diplomprüfung

- (1) Die Leistungsbeurteilung eines Moduls erfolgt auf eine der folgenden Arten:
 1. bei einem Modul, das aus einer Vorlesung und einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch die Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter und durch eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls, wobei die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung für die Zulassung zur Gesamtprüfung ist;
 2. bei einem Modul, das ausschließlich aus Vorlesungen besteht, durch Lehrveranstaltungsprüfungen;
 3. bei einem Modul, das ausschließlich aus Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht, durch die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) Bei Lehrveranstaltungsprüfungen legt der Lehrveranstaltungsleiter bzw. die Lehrveranstaltungsleiterin die Prüfungsmethode (schriftlich/mündlich/Prüfungsarbeit/en) zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.
- (3) Methoden und Arten der Gesamtprüfungen:
 1. Gesamtprüfungen mit Ausnahme der Gesamtprüfungen in den Wahlmodulen (Vertiefung) gemäß § 7 Abs. 2 Z 17-28 umfassen den Inhalt des gesamten Moduls und sind vor Einzelprüfern bzw. Einzelprüferinnen abzulegen. Die Gesamtprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Dauer maximal 90 Minuten).

2. Gesamtprüfungen in den Wahlmodulen (Vertiefung) gemäß § 7 Abs. 2 Z 17-28 umfassen den Inhalt des gesamten Moduls und sind vor Einzelprüfern bzw. Einzelprüferinnen abzulegen. Die Gesamtprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Dauer maximal 60 Minuten) und einer mündlichen Prüfung. Die Leistung im schriftlichen Prüfungsteil wird mit 75%, die Leistung im mündlichen Prüfungsteil mit 25% gewichtet.
 3. Der Antritt zum mündlichen Prüfungsteil bei Prüfungen gemäß Z 2 setzt den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils voraus. Die Gesamtprüfung wird mit der positiven Beurteilung beider Prüfungsteile abgeschlossen.
 4. Bei Nichtbestehen des mündlichen Prüfungsteils bei Prüfungen gemäß Z 2 ist nur dieser zu wiederholen.
- (4) Die Leistungsbeurteilung folgender Module, die aus anderen Studien übernommen werden, erfolgt nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Curriculums bzw. Studienplans, aus dem sie jeweils übernommen sind:
1. aus dem Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics werden die Module gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 bis 35 übernommen
 2. aus dem Diplomstudium Rechtswissenschaft wird das Modul gemäß § 7 Abs. 2 Z 36 übernommen.
- (5) Über die bestandene zweite Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche erfolgreich absolvierten Module sowie die Diplomarbeit mit ihren Noten angeführt werden.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) An Absolventen bzw. Absolventinnen der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften wird der akademische Grad "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften" bzw. "Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum socialium oeconomicarumque" bzw. "Magistra rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt jeweils "Mag. rer. soc. oec.", verliehen.
- (2) Der Verleihungsbescheid ist innerhalb eines Monats auszustellen, eine englischsprachige Übersetzung ist anzuschließen.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Der Studienplan für die Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.
- (2) Auf ordentliche Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Studienplans das Studium der Studienrichtung Internationale Wirtschaftswissenschaften an der Universität Innsbruck begonnen haben, ist der bisherige Studienplan in der am 31.7.1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Sie können sich ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans diesem unterstellen.
- (3) Die Studienplanänderung in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21.7.2005, 44. Stück, Nr. 175 tritt am 01.10.2005 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden. Auf jene Studierenden, die bereits nachweislich

an der Orientierungslehrveranstaltung teilgenommen haben, sind die Änderungen der §§ 2 bis 6 nicht anzuwenden.

- (4) Die Studienplanänderung in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. April. 2007, 39. Stück, Nr. 203, tritt am 1.10.2007 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.